

26. 1835. 58.

~~Tueneborn~~ *Mann Christian Andersen Angestellter*
yon und dessen Ehefrau Christina Andersen in Höjer
mit Einkaufung zweier jährlicher mündiger Kinder mit
Lohn abgegangen und dann dieselben sich selbst wirts-
schaften und mülhantischen Arbeit verrichten mit einem
Lohn abgefunden und voneinander getrennt, als ist
dieses gewissend der Leutnant Anna Andersen e. e. m. r.
Matthias Mathiesen Brink in Höjer zu einem und
Lena Linder Andreas Andersen Angestellter selbst
am und von Erika Mathiesen Lebensgehalt und Unter-
haltungsbeitrag, soll einen Lohn und Landbesitz
Einkauf, wofür dieselbe vorabends, gewissend und
und einmündig vollzogen.

I

So ordnet und überläßt nunmehr gedachter Anna Andersen
e. e. m. r. Matthias Mathiesen Brink in Höjer ratione
d. vorerwähnten Lebensgehalts für sich und Kraft dieser
für sich und ihren Lohn an ihren gleichfalls gedach-
ten Linder Andreas Andersen Angestellter in
Höjer und dessen Lohn und ihren Lohn laut
Contract vom 9. Nov. 1792 eigensinnig gesändig ge-
worfen, im Stand Höjer bezeugen bezeugend und
dieses mit allen not. mündig und nachgelassenen

procurat Tieda Nr. 185
Nov 1836. Lagerbuch Seite 15 Fol. 97.
h. d. 16. d.
e. d. d.

Meer-

Ans

II

ungeschlachtet ist auch unser Andrer
 Anderer Krayssling in Hejen
 fassisch und Kraft, Linsen für sich
 und sein Leben in solidem auf
 die zusammen zu 240 Alt. P. M. gleich
 450ff f. C. wenn bester werden gesüßet.
 In Summation zum Pfund von 213 $\frac{1}{2}$ Alt.
 P. M. gleich 400ff f. C. nach den darüber
 auf und neuen Beschreibungen
 und Anweisungen folgende gehalten zu
 gebrauchen und zu Capital und
 Zinsen abzugeben, daß unser
 Pfund und Mittheil, je nach dem
 Leben, Linsen selbst jedwaz ist völlig
 klug und nützlich bleiben und durch-
 aus sich zu dem züglieh die Gewinn-
 schaft laßt, nach obigen Linsen Pfund.
 Das aber und das Pfund selbst von
 26 $\frac{1}{2}$ Alt. P. M. gleich 50ff f. C. unser
 Pfund, das Pfund selbst e. c. die
 schließt mit 13 $\frac{1}{2}$ Alt. P. M. gleich 25 Mff
 f. C. als selbst und zu begeben,

und die diese Verwandschaft vollbrachte
richtig geschehen, so gutlich habe
bestanden o. e. max. für sich und für
Ihren die Anwesenheit und die
Ihre Iden persönlich das Geben
Kaufung finisch in bündigste Iden
Anstehen mittelst Anwesenheit
Ihre Geben und habe
Kaufung Anwesenheit und Anwesenheit
für die gegen die Anwesenheit
Anwesenheit Iden Anwesenheit Anstehen und
Ihre Anwesenheit Immobilien e. g. d.
dey. express, abique go ericulo tamen,
die die Anwesenheit Anwesenheit, alles
von Anwesenheit in Iden persönlich
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit.



Anwesenheit Anwesenheit, die die Anwesenheit
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

Lassen Sieß und Otholowd alle
 Otholowd und Lassen von Man-
 Kine d. p. und Otholowd und Otholowd
 Otholowd und Otholowd
 Otholowd und Otholowd
 Otholowd und Otholowd
 Otholowd und Otholowd

[illegible]

with

nicht in unserm Interesse zu stehen und das
Kraftvermögen, was auf ein allgemeines
und festes Recht beruht, sondern
nicht nur auf andern Voraussetzungen,
sondern einzig auf dem ist und daher
zur Handhabung, Festhaltung, und
Erhaltung dieser Geborgenheit und
Unverletzlichkeit auszuweichen nicht aufzufrieden
wäre. etc. etc. mitzutheilen und
genüßlich zu machen lassen. -

So geschehen zu Hoyer den 28 October 1835

Dona Brink geb. Andersen.

Mattias Mattiasen als Zeuge.

Andreas Andersen. Zeuge.

in diesem
Orte.
Wieding.



the Librarian - 2nd 8/.

1/2 pt. w. 25 min. water.

Lustigornstaf - - 2.

Aug. Log. No 4¹⁸⁹ 1. 28.

1. 28. $\frac{34738}{35 \frac{10}{31}}$

then let it rest - 1 8. 50 $\frac{10}{35}$ 35.

4^{te} 46. ^{87.} *hitz zu Hirschsee*

1.
Wenn Christian Rudersen Repschläger und dessen
Ehefrau Christina Rudersen in Hoyer mit Hinterlassung
zweier jetzt mündiger Kinder mit Tode abgegangen und
dann dieselben sich ihres väterlichen und mütterlichen
Erlas wegen mit einander abgefunden und auseinander-
gesetzt, als ist darüber zwischen der Tochter Anna Ruder-
sen c. c. mar. Mathias Mathiesen Brink in Hoyer an
einem, und deren Brüder Andreas Rudersen Repschläger
derselbst am andern Theile nachstehenden Erbvergleich
und Unterlassungscontract, statt einer low- und
landrechtlichen Theilung, wohlbedürftlich verabredet,
gerichtlich errichtet und unwiederrüflich voll-
zogen.

I

Es cedirt und überlässt nemlich gedachte Anna
Rudersen c. c. mar. Mathias Mathiesen Brink
in Hoyer ratione A. prorata ihrer Erbaussprüche
hiemit und Kraft dieses für sich und ihre Erben
an ihren gleichfalls gedachten Bruder Andreas
Rudersen, Repschläger in Hoyer und dessen Erben
das ihrem Vater laut Contract vom 9. Novbr.
1792 eigenthümlich gehörig gewesen im Flecken
Hoyer belegenen Wohnhaus und Kohlgarten mit
allen erd-mauer-nies-und nagelfesten

Tondern den 18^{ten}
Tome 15 Fol 97
Novbr. 1836 Hoyer

Tertienzine (?) nach einer unter ihnen vereinbarten
 Taxe von 160 Rblt. S. M. gleich 300 so wie
 dem von Heike Volquardsens Wittwe c. c. Rasmus
 Hinrichsen mand - Christian Rundersen Rep-
 schläger am 17. July 1793 aus Peter Johannsen
 Schmidt Tochter, Ees Schmidts, Nachlass gekauften
 dem Mandanten ihren Vater Christian Rundersen
 Repschläger laut contractlich vollzogener und
 isirter Adjudication vom 22. Novbr. 1793

gehörig gewordenen Packer auf dem Hoyer norder Felde
 gross 154 Ruten, nebst das auch jetzt am südlichen Ende be-
 findlichen Rep- und Grimmshaus nach vereinbarten Taxe
 von 80 Rblt S. M. gleich 150 mit allem diesem Wohn-
 haus und Packerlande angehörigen Rechten und Gerech-
 tigkeiten, Kirchensänden und Begräbnis, Nutzen und
 Beschwerden, Reichthumhaft und Kommunenschulden,
 Zusammen für die im nachfolgenden Paragraphen stipu-
 lirte Schuldübernahme und Erbansetzung(?), dergestalt
 und also, dass er gedachte Immobilien c. g. A. dep. so-
 gleich an und in Besitz nehmen und damit wie mit
 seinen alleinigen und ausschliesslichen Eigenthum eigenes
 Gefallen schalten und walten, auch in dieser Hinsicht die
 gerichtliche Schwere nach vorgängigen Sachbott(?) gebrü-
 rend suchen und sich auf eigene Kosten darauf
 ertheilen lassen könne und möge.

Dagegen und für solche erbliche
 Ueberlassung

II

verpflichtet sich Annemer Andreas Rudersen
 Reyschläger in Hoyer hiemit und Kraft dieses für
 sich und seine Erben in solidum auf die
 zusammen zu 240 Rbl. S. M. gleich 450 Thl. S. G. (2)
 vereinbartenmassen geschätzte Immobilien eine
 Schuld von $213\frac{1}{3}$ Rbl. S. M. gleich 400 $\frac{1}{2}$ fl. G. nach
 den darüber vorhandenen Schuldverschreibungen
 und Verpflichtungen solchen gestellt zu über-
 nehmen und an Capital und Zinsen abzurufen,
 dass seinen Schwester und Niderbin so wie deren
 Erben, dieselben jedersseit völlig belag- und
 mahlos bleiben und Annemer sich dadurch
 zugleich die Gewähr selbst leistet, nach Abzug
 dieser Schulden aber aus dem Ueberschusse von
 $26\frac{2}{3}$ Rbl. S. M. gleich 50 $\frac{1}{2}$ fl. G. seiner Schwester,
 der Ueberlasserin c. c. die Hälfte mit $13\frac{1}{3}$ Rbl.
 S. M. gleich 25 $\frac{1}{2}$ fl. G. cours. als Erbtheil aus-
 zukehren.

sind da diese Erbauskehrung allbereits richtig 4.
geschehen, so gültigt Ueberlasserin c. c. mar. für
sich und ihre Erben den Annahmer und dessen
Erben hinsichtlich der Erbauskehrung hiemit
in bindigster Form Rechts mittelst Unter-
schrift dieses Erbvergleiches und Ueberlassungs-
contractes und reservirt sich nur wegen der
Schulden übernahmen ihren unverlassenen
Rechte an den überlassenen Immobilien c. p. A.
dep. expresse abique periculo haben, bis zur
geschehenen Erfüllung aller vom Annahmer
in dieser Hinsicht übernommenen Verpflicht-
ungen.

III

Annahmer verpflichtet sich anung (?) ob
gedachtermaßen von dem über-

lassenen Häuse undackerland alle
 Abgaben und Lasten von Mar-
 tini d. J. angerechnet und künf-
 tighin einseitig und allein
 bezukommenden Orts gebührend
 abzuhallen.

Vorstehender Erbvergleich und
 Ueberlassungscontracht seinen
 Werke und Inhalte nach stets fest
 und unverbrüchlich zu halten und
 demselben zu geloben, darin ver-
 pflichten sich heredes A contrahen-
 tes resp. c. c. mar. gegenseitig
 für sich und ihre Erben in soli-
 dium, Buchmer insbesondere subhy-
 potheca omnium bonorum iuni
 consense protocollationis aller
 Orten, wo seine Güter belegen
 sind oder werden entsagen
 dabei auch überhaupt und
 insbesondere allen nur denkbaren
 Einreden, weiblichen (?) und an-
 dere Rechtswohlthaten und Behelfen

6.

mithin auch der Zurede aus der
Rechtsregel, wonach ein allgemei-
ner Verzicht nichts bindet, wenn
nicht ein besonderer vorhergegangen
oder hinzugekommen ist und haben
zur Beurkundung, Festhaltung, und
Gelobung diesen Erbvergleich und
Ueberlassungscontract
resp. c. c. m. m. unterschrieben und
gerichtlich solennisiren lassen.

So geschehen zu Ager d. 28. October 1835

Anna Brink geb. Rudersen

Matthias Mathiesen Brink als Ehemann
Andreas Rudersen, Reifer.

in fidem

Dröhse

F. Wieding

